



Niederschrift  
I. Öffentlicher Teil

Sitzung	Jugendhilfeausschuss
Ort	Stadthaus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus, Ratssaal
Datum	01.07.2025
Beginn	17:06 Uhr
Ende	19:12 Uhr

## I Öffentlicher Teil

Es wird ein Livestream ins Internet übertragen.

### 1. Eröffnung der Sitzung

Herr Kurth eröffnet um 17:06 Uhr die Sitzung.

### 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Kurth stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung fristgerecht zugegangen ist und der Jugendhilfeausschuss mit neun ab 17:16 Uhr mit zehn Mitgliedern beschlussfähig ist.

#### Stimmberechtigte Mitglieder:

Herr Kurth (Vorsitz)	Fraktion SPD
Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann	Stellv. ständige Vertretung des Oberbürgermeisters
Frau Engelhardt	Fraktion AfD
Herr Wonneberger	Fraktion AfD
Herr Rothe (ab 17:16 Uhr bis 19:22 Uhr)	Fraktion CDU
Frau Krähe (bis 18:53 Uhr)	Fraktion UC/FDP
Frau Ostrowski (ab 18:53 Uhr)	Fraktion UC/FDP
Frau Scheuerecker	JUKS e. V. Cottbus
Frau Robel	Reg. Diakonisches Werk SPN/CB
Herr Raab	Jugendhilfe Cottbus e. V.
Herr Radlow	Stadtsporbund Cottbus

Entschuldigte stimmberechtigte und beratende Mitglieder des JHA:

Herr Mette, Herr Schubert, Herr Böhm, Frau Naumann, Frau Neubert, Frau Jarick, Frau Brunzel, Frau Faber

Verwaltung:

Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann	Stellv. ständige Vertretung des OB
Frau Gotzel	Jugendamtsleiterin
Herr Bock	Jugendhilfeplaner
Frau Lindemann	TL Jugend und Familie

**3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung.**

Es liegen keine Einwände vor, die Niederschrift vom 03.06.2025 wird bestätigt.

**4. Bestätigung der Tagesordnung der Sitzung**

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung mit zwei Zusätzen einstimmig bestätigt.  
Herr Raab, Vorsitzender UA JHP  
Zu TOP 6.1 und 6.2 meldet er jeweils ein Antrag des UA JHP, mit Beschlussfassung, an.  
Zu TOP 3 „Nichtöffentlichen Teil“ der Sitzung einen Fragenkomplex mit sechs Themen.

**Abstimmung: 8-0-1**

**5. Berichte und Informationen**

**5.1 Informationen aus dem Jugendamt**

Herr Kurth  
Frau Gotzel wird eine kurze Information zum Stand „Mikroprojekte“ geben.

Frau Gotzel  
2025 stehen für Mikroprojekte 36 T€ zur Verfügung. Bisher liegen zehn Anträge vor, von denen neun einen Zuwendungsbescheid erhalten haben (18,8 T€) und davon fünf bereits ausgezahlt wurden. Der zehnte Antrag mit 400 €, drittes Quartal, ist noch nicht beschieden. Restmittel knapp 17,0 T€, hier können noch Anträge gestellt werden.

Nachfrage Herr Raab.

Wir beschließen heute die neue RL, die keine Mikroprojekte mehr enthalten.

Antwort unter TOP 6.1

Für die Software ProFi-Kita haben wir grünes Licht bekommen. Es wurde alles eingepflegt. Zurzeit gehen die Bescheide raus. Dank an alle Beteiligten vor allem an Frau Hartnick und Herrn Kaschke.

Diskussion

- Wir bleiben also bei ProFi-Kita?

Ja wir arbeiten mit der Software.

- es wird um Verlängerung für die Prüfung der Bescheide/ die Widerspruchsfrist gebeten

Wird die Frist nach hinten verlängert, wird auch der Abschluss nach hinten raus verlängert und kommen dann über die Jahresfrist hinaus.

- 14 Tage ist nicht realistisch, dann ist Abstimmung im Einzelfall gewünscht

Die Bereitschaft dazu liegt vor.

Vom 01.07.2025 bis 31.12.2025 begrüßen wir Frau Lober als Servicebereichsleiterin ASD.

- Wann wird der Ferienkalender veröffentlicht?

Liefertermin ist am Ende der Woche, dann geht er sofort in die Verteilung.

Dieses Verfahren sollte geprüft werden, dauert alles zu lange. Digitale Variante wird angeregt.

**5.2 Information zum Antrag der AG`78 HzE  
„Änderung/Anpassung der „Richtlinie der Stadt Cottbus über die  
Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß  
§ 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII  
(Nebenleistungsrichtlinie) vom 01.10.2020“**

Frau Gotzel

Die angeführten Punkte haben wir mit anderen Kommunen verglichen und sie liegen im Mittelfeld. Die Taschengeldbeträge liegen bei den 6-17jährigen unter und bei den über 18jährigen über den Empfehlungen aus dem Jahr 2019 vom MBSJ.

Eine Anpassung hätte Auswirkungen auf die angespannte Haushaltslage 2026/2027, deshalb die Ablehnung an den Antragsteller.

Aus der Diskussion heraus wird Folgendes festgelegt:

- Stellungnahme der Beauftragten für Kinder und Jugendliche sowie vom Kinderbeirat
- der Antragsteller gibt eine Priorisierung an um einen Kompromiss zu finden
- das Thema kommt im September/Oktober wieder auf die TO des JHA

**5.3 Bericht aus dem UA Jugendhilfeplanung vom 16.06.2025 und  
vom 18.06.2025**

Herr Raab

In beiden Sitzungen des UA ging es um die RL und die Teilfachpläne die heute zur Beschlussfassung vorliegen. Zu beiden Themen wurde je ein Antrag zur heutigen Beschlussfassung formuliert.

Nächster Termin: 08.09.2025

**6 Vorlagen der Verwaltung**

**6.1 I.1-002/25 JHA  
Plandokumente der Jugendhilfeplanung 2025-2027**

Frau Gotzel

Sie stellt die zwei Plandokumente

- Teilfachplanung Jugendarbeit, Jugend- und Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie
- Teilfachplanung Angebote der Familienbildung im Sinne von § 16 SGB VIII

vor und benennt die gesetzlichen Grundlagen. Die Teilfachplanung zur Schulsozialarbeit wird gesondert erstellt. Fragen werden beantwortet.

Diskussion

- in der letzten Sitzung wurde bemängelt, dass verschiedene Zahlen zu VZÄ genannt wurden

In der Erarbeitung wurden mehrere Modelle beraten und daher auch verschiedene Angaben zu VZÄ.

- es müssen verbindliche Termine festgelegt werden, wann kommen die Formulare zur Antragstellung?

Die Formulare zur Antragstellung kommen Mitte Juli, spätestens am 18.07.2025.

- Angebote für Jugendliche über 18-27 Jahre an Projekten werden gar nicht geplant

Angebote mit ü 18jährigen sind möglich. In der Evaluierung muss der Focus auf die Zielgruppe gelegt werden, ob sie vernachlässigt werden kann.

➤ es sollen Qualitative Anträge gestellt werden, finden dazu Trägergespräche statt?  
Nein, Trägergespräche sind nicht geplant. Verwaltung prüft und kommt evtl. auf den Träger zu.

➤ es wurde um jede Formulierung gerungen, einfache Qualitätsstandards sollten vorliegen

Es sind nur minimale Änderungen vorgesehen.

### **Antrag UA JHP**

Herr Raab

Der UA JHP möchte die Verbände stärken, weil sie ein wichtiger integrativer Bestandteil unserer Gesellschaft sind. Deshalb möge der JHA folgendes beschließen:

*„Die eigenverantwortliche und selbstorganisierte Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen wird ab dem Planjahr 2026 im Teilfachplan Jugendarbeit unabhängig und gesondert abgebildet.“*

Fragen werden keine gestellt.

Der JHA stimmt über den Antrag des UA JHP ab:

**Abstimmung: 9-0-1**

Der JHA stimmt über die BV I.1-002/25 JHA wie folgt ab:

**Abstimmung: 7-0-3**

## **6.2 I.1-003/25 JHA Richtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Jugendförderung und Familienförderung (§§ 11-14, 16 SGB VIII)**

Frau Gotzel stellt die BV kurz vor. Sie wurde sehr intensiv im UA JHP beraten.

Herr Raab

Verweise nochmal auf meine Frage. Wir beschließen heute die neue RL, die keine Mikroprojekte mehr enthält. Es gibt aber noch Restmittel für 2025, nach welcher RL können die beantragt werden?

### **Festlegung des JHA:**

Das Budget für die Mikroprojekte kann für das Jahr 2025 nach der alten RL beantragt und aufgebraucht werden.

**Abstimmung: 7-0-3**

### **Antrag UA JHP**

Herr Raab stellt den Antrag kurz vor.

*„Die „Richtlinie der Stadt Cottbus/ Chósebus zur Gewährung von Zuwendungen für Projekte der Jugendförderung und Familienförderung“ (§§ 11-14, 16 SGB VIII) wird mit den hier vorliegenden Änderungen durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen.“*

Wir haben aus der Diskussion Änderungen, Prüfaufträge für die Verwaltung, in dem Antrag aufgeführt und möchten das diese beschlossen werden.

Antrag

Frau Robel beantragt die Einzelabstimmung der folgenden sechs Änderungen aus dem Antrag:

### **1. Änderung**

#### **unter 3. Zuwendungsempfänger (Seite 3):**

*Antragsberechtigt sind:*

*anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in den Leistungsbereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und der Förderung der Erziehung in der Familie (...)*

*(gestrichen wurde „ortsansässige“)*

**Abstimmung: 8-0-2**

### **2. Änderung**

#### **unter 5.1.2. Voraussetzungen/Qualifikation (Seite 5):**

*Eine formale Qualifikation der Fachkraft ist grundsätzlich gegeben, wenn sie mindestens über nachfolgende Qualifizierungen verfügen:*

- • Dipl. Sozialarbeit/Sozialpädagogik (vergl. Masterabschluss),
- • Absolventen des Bachelorstudiengangs Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, (...)

*(aufgenommen wurde „Kindheitspädagogik“)*

**Abstimmung: 8-0-2**

### **3. Änderung**

#### **unter 5.1.2. Voraussetzungen/Besserstellungsverbot (Seite 6):**

*aus: Für Sozialarbeitende der Schulsozialarbeit gilt entsprechend die S 12.*

*wird: Sozialarbeitende, welche entsprechend der Tätigkeitsmerkmale die Bestimmungen des TVöD SuE in Verbindung mit den Protokollerklärungen Nr. 1, 12 und 15 erfüllen, können in der Entgelt-gruppe S 12 eingruppiert werden, sofern sie mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit diese Tätigkeiten ausführen. Dies ist entsprechend nachzuweisen.*

**Abstimmung: 7-0-3**

### **4. Änderung**

#### **unter 5.1.2. Voraussetzungen/Besserstellungsverbot (Seite 6):**

*Die Personalkosten sind so zu planen und im Antrag darzustellen, dass kalkulierbare bzw. vorgesehene Erhöhungen in die Berechnung einbezogen und abgedeckt werden. Tarifliche Änderungen nach Zuwendungsbescheidung begründen nicht automatisch einen Anspruch auf Nachbewilligung.*

*Für Fortbildungsmaßnahmen wird eine jährliche Zuwendung in Höhe von 100,00 € je Vollzeitstelle gewährt. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile berechnet.*

*(Ergänzung im letzten Absatz)*

**Erklärung:** Kosten für Fortbildungsmaßnahmen sind im Rahmen des Zuwendungsrechts als Sachkosten anzusehen.

Sofern, wie im UA JHP diskutiert, eine gesonderte jährliche Zuwendung für Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und Qualifizierung der Beschäftigten gewährt wird, erfolgt die Förderung als Anteilsfinanzierung zur Unterstützung eigenverantwortlich durchgeführter Fortbildungsvorhaben. Die Berechnung erfolgt dabei personalstellenbezogen. Die zweckentsprechende Verwendung ist zu belegen (Teilnahmebescheinigungen, Rechnungen). Die Festsetzung des Betrages unterliegt dem Besserstellungsverbot.

**Abstimmung: 4-1-5**

## 5. Änderung

### unter 5.2.3. Art und Höhe der Finanzierung (Seite 8):

aus „Zuwendungsfähige Ausgaben können sein.“ wird *„Anerkennungsfähige Ausgaben können u. a. sein.“*

**Abstimmung: 7-0-3**

## 6. Änderung

### unter 5.3.1. Zuwendungsgegenstand (Seite 9):

wird ergänzt: *„Kalkulatorische Mieten sind von der Förderung ausgeschlossen.“*

**Erklärung:**

Gemäß VV/VVG zu § 44 LHO Ziffer 3 Absatz 1 werden „Zuwendungen (...) auf der Grundlage der voraussichtlichen kassenmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängenden veranschlagt und bewilligt. Demgemäß dürfen die im Finanzierungsplan ausgewiesenen unbaren Eigenleistungen der oder des Zuwendungsempfängenden bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die oder der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, dass ihr oder ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird. Dies gilt sinngemäß auch für Sachleistungen.“ Obwohl kalkulatorische Mieten durch das Zuwendungsrecht nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, sind sie in der Landeshaushaltsordnung, die auch im kommunalen Bereich gilt, als Ausnahme und nicht als Regel beschrieben. Öffentliche Mittel unterliegen entsprechend § 63 BbgKVer Satz 2 dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Da kalkulatorische Mieten keine tatsächlichen, kassenwirksamen Ausgaben darstellen, widersprechen sie diesem Prinzip und führen im Sinne der Projektförderung zu einer ungerechtfertigten Begünstigung. Die Geltendmachung von kalkulatorischen Mieten als unbarer Eigenanteil ist davon nicht betroffen.

**Abstimmung: 2-2-6**

Damit ist die 6. Änderung abgelehnt und die kalkulatorische Miete verbleibt so weiterhin in der RL. Muss in der Evaluation wieder angefasst werden.

Der JHA stimmt über die BV I.1-003/25 JHA wie folgt ab:

**Abstimmung: 7-0-3**

Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann bedankt sich bei allen Beteiligten, besonderer Dank geht an den Ausschussvorsitzenden.

**7. Sonstiges**

Herr Kurth bedankt sich und schließt um 19:12 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Nächster Termin: 09.09.2025

Gunnar Kurth  
Vorsitzender des JHA

Petra Taut  
Protokollantin